

Fahrzeug-Rechtsschutz Pur

(§ 21 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 ALLRECHT-ARB Pur)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Die im Versicherungsschein benannte Person.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse der im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge oder Anhänger.

Versicherungsschutz für weitere Fahrzeuge besteht erst nach Einreichung eines entsprechenden Rechtsschutzantrages.

Achtung: Der Beitrag wird je Fahrzeug erhoben.

- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht dem Versicherungsnehmer gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechnigte Fahrer und Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Pur)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müssen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Pur)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmanagements fest. Er muss repariert werden. Wegen der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Pur)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußern haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Pur)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.

7 **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)**
ALLRECHT-ARB Pur)
Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden. Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Pur)**
Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 **Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Pur)**
Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Pur)**
Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Es droht eine Eintragung in die Verkehrssünder-Datei. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz (keine Punkte – kein Rechtsschutz!).

13 **Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Pur)**

Sie betreiben eine kleine Kfz-Werkstatt. Einer Ihrer Angestellten soll ein Fahrzeug vom Kunden zwecks Reparatur abholen. Auf dem Rückweg zum Betrieb gerät er mit einem anderen Verkehrsteilnehmer in einen Konflikt, aus dem sich eine handfeste Auseinandersetzung entwickelt. Ihr Mitarbeiter erleidet nicht unerhebliche Verletzungen und fällt zunächst auf unbestimmte Zeit aus. Durch diesen Vorfall müssen Sie eine fehlende Arbeitskraft kompensieren und beschließen, um eine Verurteilung und Bestrafung des Täters zu forcieren, sich dem Prozess als Nebenkläger anzuschließen.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Absatz 1c) ALLRECHT-ARB Pur)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer so genannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten! Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt nur für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen nur für den beantragten Deckungsbereich Verkehr sofort wie nötig in Anspruch nehmen, wenn ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.